



## Elternbrief 31/2020 - 2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie sicher aus der Presse erfahren haben, wird den Schülerinnen und Schülern in der Schule vor den Osterferien eine Möglichkeit zum Selbsttest in der Schule angeboten. Wir verfügen zum jetzigen Zeitpunkt (Donnerstag, 18.03.2021, 7.30 Uhr) noch nicht über die Test-Kits, die wir aber täglich mit einer DHL-Lieferung erwarten, aber ich möchte Ihnen in diesem Elternbrief Informationen über das geplante Prozedere im Mariengymnasium mitteilen. Diese für Sie ungewohnt späte Information erfolgt erst jetzt, da für den gestrigen Tag seitens der Schulabteilung eine mögliche Änderung des test-Prozederes an den Bistumsschulen angekündigt war, die jetzt nicht eintritt.

Die entsprechende Dienstmail des Schulministeriums können Sie einsehen unter dem Link

<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/15032021-informationen-zum-einsatz-von-selbst-tests>

Die Tests stellen neben der Beachtung der AHA-Regeln einen wichtigen Baustein zur Eindämmung der Pandemie dar. Dazu finden Sie auch einen offenen Brief Frau Schulministerin Gebauers unter

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Offener\\_Elternbrief\\_der\\_Ministerin\\_zu\\_Corona-Selbsttests\\_in\\_Schulen.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Offener_Elternbrief_der_Ministerin_zu_Corona-Selbsttests_in_Schulen.pdf)

### 1. Freiwilligkeit der Teilnahme am Covid19-Selbsttest

Die Teilnahme an dem angebotenen Test ist absolut freiwillig. Daher bitte ich alle Eltern bzw. voll-jährigen Schülerinnen und Schüler, die Ihrem Kind die Teilnahme nicht gestatten bzw. die als voll-jährige Schülerin und Schüler nicht daran teilnehmen möchte, dieses der jeweiligen Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung bis zum 22.03.2021 mitzuteilen. Das Formular für die Widerspruchserklärung können Sie unter folgendem Link herunterladen:

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Muster\\_Widerspruchserklärung\\_Deutsch.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Muster_Widerspruchserklärung_Deutsch.pdf)

Aus der Nicht-Teilnahme ergeben sich selbstverständlich keinerlei Konsequenzen für die entsprechende Schülerin bzw. den entsprechenden Schüler.

### 2. Termine für die Tests am Mariengymnasium

Folgende Termine sind vorbehaltlich der Lieferung der Test-Kits bis zum 22.03.2021 geplant:

Termin und Uhrzeit	Jahrgangsstufen
22.03.2021, 8 Uhr	5 bis EF (Gruppe 2)
22.03.2021, 8 Uhr	Q1 (vor der Mathematik-Klausur um 9 Uhr in den Klausurräumen)

22.03.2021, 8 Uhr	Q1 (Leistungskursschiene)
24.03.2021, 8 Uhr	5 bis EF (Gruppe 1)

Die Testung erfolgt in den jeweiligen Klassen- bzw. Kursräumen grundsätzlich vor Unterrichtsbeginn.

### 3. Ablauf der Testung

Der Test ist als Nasen-Abstrich vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre Handhygiene zu achten. Während der Testung wird im Raum gelüftet. Die Lehrkräfte beaufsichtigen, kontrollieren und dokumentieren die Testung, führen diese aber auf keinen Fall selbst durch. Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst nach vorheriger Erklärung durch die Lehrkraft durch. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler gestaffelt die Maske zum Testen abnehmen, so dass Nachbarn nicht gleichzeitig ohne Maske sind. Die Lehrkräfte kontrollieren nach einer Wartezeit das jeweilige Testergebnis. Die benutzten Test-Kits werden im Anschluss von den Schülerinnen und Schülern in einem entsprechenden Abfallbehältnis entsorgt. Eine Erläuterung des Ablaufs der Testung selbst findet sich unter

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Anleitung\\_Schnelltest.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Anleitung_Schnelltest.pdf)

Auf dieser Seite findet sich auch ein Link zu einem Erklärvideo des Herstellers.

### 4. Umgang mit einem positiven Testergebnis

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden.

Ein positives Testergebnis begründet den Verdacht eines Vorfalls im Sinne des § 54 Abs. 4 SchulG; das weitere Vorgehen richtet sich daran aus.

Die Schule informiert umgehend die Eltern der Schülerin bzw. des Schülers. Die Zeit bis zur Abholung verbringt die Schülerin bzw. der Schülers im Sanitätsraum. Die Eltern müssen schnellstmöglich einen PCR-Test veranlassen lassen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachts-

falls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig vom Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Unsere Erfahrungen mit den Entscheidungen des Gesundheitsamtes Essen zeigen, dass bei konsequenter Anwendung der Masken-Pflicht bei einem Corona-Fall keine weiteren Maßnahmen angeordnet werden.

Die beaufsichtigenden Lehrkräfte werden entsprechend beruhigend auf die Lerngruppe einwirken und auf die Schutzmaßnahmen hinweisen.

## **5. Vorgaben für Hygiene und Infektionsschutz sowie symptomatische Personen**

Die Durchführung der Testungen erübrigt in keinem Fall die Einhaltung der Vorgaben für Hygiene und den Infektionsschutz in Schulen, die zwischen den Ministerien für Schule und Bildung sowie für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Unfallkasse NRW abgestimmt wurden und seitdem stets aktualisiert werden. Zudem sind die Vorgaben insbesondere der Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO) weiterhin in vollem Umfang zu beachten. Erst das Zusammenwirken von Testung und Einhaltung der Vorgaben für die Hygiene und den Infektionsschutz bietet ein hohes Maß an Gesundheitsschutz in der Schule.

Und es gilt auch weiterhin: Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Schule kommen. Wenn Erkrankte (oder deren Eltern) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben; die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen.

## **6. Testdokumentation**

Um Daten für die Weiterentwicklung der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu gewinnen, ist es von großer Bedeutung, die Testungen zu dokumentieren. Jede Schule erfasst daher die Testungen nach den unten aufgeführten Maßgaben. Dabei werden an dieser Stelle in Form von vertraulich zu handhabenden Listen personenbezogene Daten erhoben. Festzuhalten sind für jede Klasse oder jeden Kurs:

Datum der Testdurchführung / Angabe der Klasse oder des Kurses / Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler / Anzahl der ausgegebenen Selbsttests Anzahl der positiven Testergebnisse, Namen der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleitung bewahrt diese Testdokumentation bis auf Weiteres auf. Sie kann auch für eventuell erforderliche Nachermittlungen des Gesundheitsamtes verwendet werden.

Herzliche Grüße und „Bleiben Sie/bleibt ihr gesund!“

Christiane Schmidt